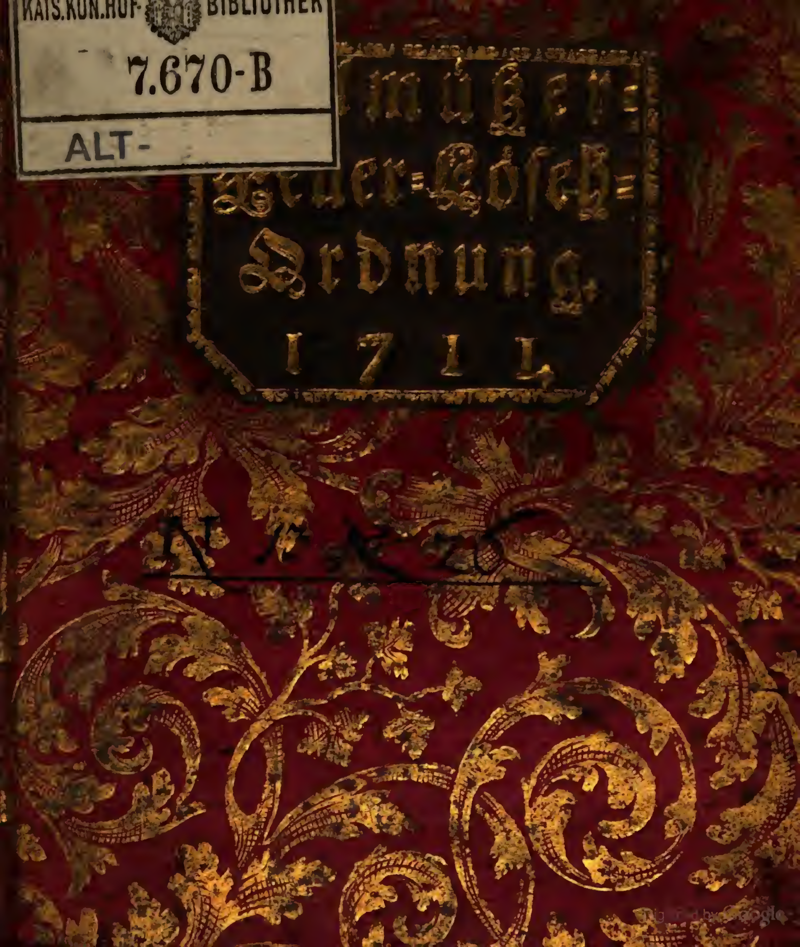
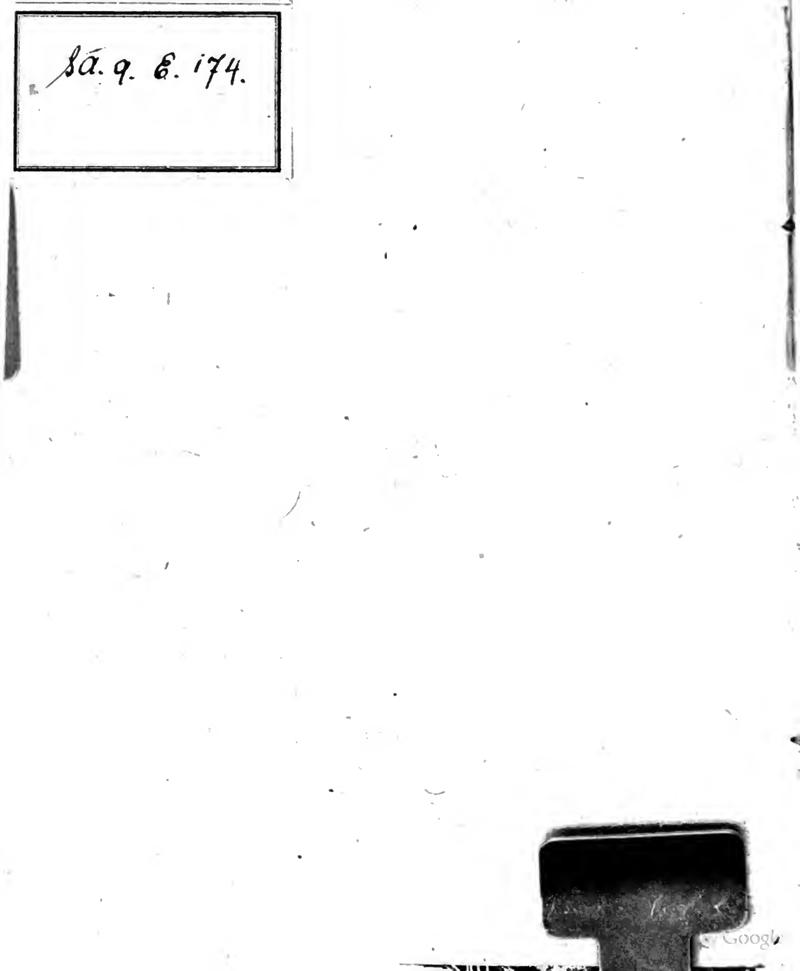

KAIS.KÖN.HOF BIBLIOTHEK
7.670-B
ALT-
Ordnung
1711
Digitized by Google

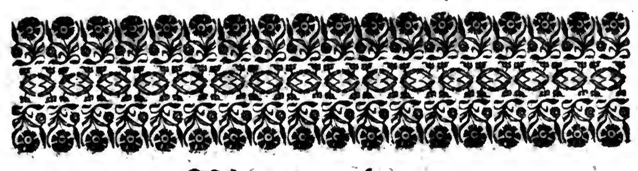



CoMIte fortVna DVCe

# Neu-verfaß- und vermehrte
Auch
Von Einem Hochlöblichen
# Königlichen Ambt
Der
## Landes-Haubtmannschafft
Approbirte
# Feuer-Lösch-
# Ordnung/
Der
## Königlichen
## Haupt-Stadt Ollmütz
In
Ihro Röm. Käyserl. und Königl. Majestät
Erb-Marggrafftthumb Mähren.

Magno, trInoqVe DEo, ConseCratVr.

Gedruckt in der Königlichen Haupt-Stadt Ollmütz / bey Ignatio Rosenburg / im Jahr 1711.



# Vorrede.



Emnach unter anderen zu einer wohl regulirten Policey gehörigen Requisitis nichts nothwendiger/ dann eine gute Veranstaltung und allgemeine Kundmachung: wie/ und welcher Gestalt in einer Stadt der besorgenden Feuers-Gefahr vorzubiegen/ und bey entstandener Feuers-Brunst (dafür GOTT der All-

 mäch-

mächtige gnädiglich seyn wolle) sich zuverhalten seye; Als haben Wir Burgermeister und Rath-Männer dieser Königlichen Stadt Ollmütz im Marggrafthumb Mähren der sonderbahren Nothdurfft zu seyn befunden/ die in dem Ein Tausend/ Sechs Hundert/ acht und dreyßig- und die im Ein Tausend Sieben Hundert und fünfften Jahr/ in Druck verfaste Feuer-Ordnungen umbdrucken/ zum Theil auch/ gemäß denen Umbständen/ und nach Beschaffenheit der anjetzigen Zeit vermehren/ dann zu jedermänniglichen Nachricht und Wis-

Wissenschafft (wie es hiermit beschicht) zu publiciren.

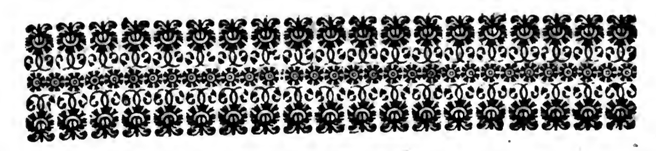
Verordnen derohalben / und befehlen allen und jeden dieser Stadt Allmůtz Jurisdiction untergebenen Inwohnern / Burgern / und burgerlicher Häusser-Besitzern hiermit ernstlich / damit sie solcher in nachstehenden Rubricis, oder Eintheillungen / enthaltenen Feuer-Ordnung / in allen Puncten gebůhrend nachkommen / und bey dergleichen ereignenden Nothfall / ihren Pflichten gemäß / allen möglichen Eyffer vorkehren / und durchgehends

 den

den hierinfals höchst erforderlichen Gehorsamb / und Befolgung leisten sollen / bey Vermeydung unaußbleiblicher schweren / und ernstlichen Straff.







# Der Erste Theil.

## Von fleissiger Verwahrung deß Feuers insgemein/ und wie die Häusser zu Verhütung aller Feuers-Gefahr gebauet/ und verwahret seyn sollen.

ALldieweilen die Feuers-Brunsten mehristentheils auß menschlicher Unachtsambkeit/ und ursprünglich daher zuentstehen/ und überhand zunehmen pflegen/ daß die Hauß-Wirthe und Inwohnere in ihren Häussern keine gute Ordnung/ und Obsicht halten: Dann daß die Feuers-Städte an gefährlichen Orthen erbauet/ und die Caminen

nen

nen oder Rauchsänge / entweder zu niedrig/ oder dergestalten enge seynd / daß solche niemahls gnugsamb geföget/ oder gekehret werden können / als wird

I.

Einem jeden Hauß-Vatter / Inwohner/ oder Ingesinde / ernstlich mitgegeben / und eingebunden / damit sie in ihren Häusern und Wohnungen / das Feuer auff das Beste beobachten und verwahren/ ihre Dienst-Botten und Hauß-Genossen/ (gestalten ein jeder Wirth vor dieselbe stehen / und Red-und Antwort geben muß) mit dem Feuer vorsichtig/ und behutsamb umbzugehen sorgfältig anweisen/wie auch in Beybehaltung ihrer Mobilien die behörige Vorsorg halten/ daß solche weder denen Feuer-Städten/ Camin: oder Rauchsängen/ noch denen Oefen in denen Zimmern zunahe stehen / und mithin alle und jede Ursachen/

sachen / derentwegen die Feuers-Brunsten zu entstehen pflegen / jederzeit vorsichtiglich vermeyden / und abwenden sollen.

II.

Es werden auch alle und jede hiesige Burger und Inwohner hiermit wohlmeinendlich vermahnet / damit sie in ihren Häussern sich mit einem wohlgesichertem Gewölb versehen / umb in demselben ihre beste Sachen / bey entstehender Feuers-Noth bewahren / und erhalten zu können ; In denen Häussern aber / wo zum einfallenden Liecht Fenster vonnöthen seynd / dieselbe entweder von Mauer / oder auff andere sichere Weiß auffgerichtet / und mit eysernen Laden dergestalten verwahret werden sollen / damit die Häuser durch das herabfallende Feuer nit von innen entzündet / und ruiniret werden.

B III. Mit

## III.

Mit denen auff den Boden unter das Dach gehenden Stiegen/ hat es / wie leyder! im verwichenen 1709ten Jahr bey der grossen Feuers-Brunst abzunehmen gewesen/ eine gleiche Bewandnuß; Dannenhero sich männiglich befleissen wird/ wo es anders die Gelegenheit deß Orths zulasset / die Stiegen unter das Dach von Ziegeln auffzuführen / und zu gewölben zulassen / oder wenigstens mit eysernen Thüren zuverwahren / und die Böden / entweder mit Ziegeln belegen / oder einen guten Esterich darauff schlagen zu lassen.

## IV.

Absonderlich aber wird hiermit bey männiglichen bey ernster Straff verordnet / daß die Rauchfänge offt gekehret / und sauber gehalten werden/ bevorauß zu Winters-Zeit/ wann man einheitzet / oder auff Hochzeit / und

und Gastereyen kochet/oder bachet/ waschet/ oder sonsten grosse Feuer machet / das Schmaltz / die Feiste / das Inslet / Hönig / Wax/ und dergleichen etwas zerlasset / und außsiedet. So sollen auch die Caminen / oder Rauchfänge zum wenigsten von drey Viertl-Ellen ins Gevierte / im Lichten/ daß solche von dem Rauchfang-Kehrer wohl bestiegen/und gesäubert werden kön̄en: Nichtweniger auff eine genugsamme Höche durch das Dach / von Grund auff mit Ziegeln auffgeführet / und die allbereit von altersher stehende enge Caminen in guter Obhut gehalten / zum öfftern geföget/ und so bald möglich abgetragen; Die von Holtz/ oder Laimb gemachte Rauchfänge aber durchauß nicht gelitten / sondern also gleich abgethan werden/auch sollē auff allen Nothfall die Böden zu Sommers-Zeit mit Wasser versehen seyn.

 V. So

V.

So ist auch höchsterspriesslich und vonnöthen/ daß diejenige/ so des Vermögens seynd/ und wo es die Gelegenheit zulasset / ihre Schild-Schied-oder Haubt-Mauern / umb und umb so hoch aufführen/ damit ihre/ und der benachtbahrten Dächer/hierdurch unterschieden / und das Feuer ( dafern es etwa überhand nehmen wolte ) mittelst dergleichen Feuer-Mauern abgeschnitten / und umb so leichter zu löschen seyn möge.

## Von Erbauung der Dörr-Breu-Back-Häusser/und anderer Gebäuden/bey welchen eine Feuers-Gefahr zu besorgen ist.

VI.

ES solle Niemanden frey stehen/ oder erlaubet seyn / seines Gefallens / Breu-Maltz-Back-oder Wasch-Häusser : Item

Schmältz-

Schmältz-Brenn-oder Töpffer-Oefen auff-zurichten/ noch Pfannen / oder Kessel zum brennen einzumauren / sondern es soll solches jederzeit nach vorhero genommenen Augen-schein / und Erkandtnuß deß Stadt-Bau-Ambts / und also bewerckstelliget werden/ daß man sich dieserwegen keiner Gefahr zubesor-gen habe / bey Vermeydung einer unnach-läßlichen Straff / und jedermahliger Cassi-rung solch heimblich auffgerichteten Gebäu-des.

## VII.

Dergleichen sollen alle Strohe-Dächer / Höltzerne/oder mit Brettern verschlagene Gie-bel / und andere unnütze gefährliche höltzerne Gebäude/ bevorab diejenige/ welche bey ereig-nender Feuers-Brunst / deß Nachbahrs Fen-ster erreichen/ und dessen Hauß von innen zu entzünden pflegen/ gäntzlich abgeschaffet/und

dergleichen / wie auch all andere dem Feuer leichtlich unterworffene Gebäude/ins künfftig auffzuführen/ auch die Tram/und dergleichen Holtz-Werck in die Feuer-Mauern / Rauch-fäng/ und derley gefährliche Orth einzumauren / denen Handwercks-Leuthen ein für allemahl verbotten seyn.

## Von Obsicht auff Holtz/und Strohe/ und dergleichen Feuer-fangenden Sachen Vorrath / und Achtsamkeit deß Liechts.

### VIII.

DEnen jenigen / welche ihrer Nahrung / und Hauß-Haltung halber/ Holtz/ Späne / Heu / Stroh/ im Vorrath haben / wird ernstlich gebotten / daß sie solche an keine gefährliche Oerther legen/oder schütten/ sondern darmit sorgfältig/ und gewahrsamb umbgehen/ auch alle Einwohner/so wohl für sich/ als die

die Ihrigen/ Winters- und Sommers-Zeit/ Tags und Nachts/ mit allem Fleiß Auffsicht habē sollen/ damit das Feuer und Licht/ in ihren Häussern und Herbergen dermassen verwahret werde/ auff daß durch ihren Unfleiß/ oder aber der Hauß-Genossenen Verwahrlosung kein Brandt entstehe: Und weilen die Hand-Wercks-Leuthe und Cramer in denen da und dorten habenden Gebäuden/ oder Cram-Laden Winters-Zeit zur Wärme einige glüende Kohlen/ oder Feuer-Töpffe/ zuhalten pflegen; Als sollen sie darauff gute Obsicht tragen/ und solche Kohlen über Nacht darinnen nicht stehen lassen/ sondern vorhero fleissig außlöschen.

IX.

Absonderlich aber ist hierbey zu beobachten/ daß man mit keinem offenen Liecht/ Span/ oder Kyen/ in kein Zimmer/ oder Gemach gehe/ wo Holtz/ Wolle/ Haar/ Flachs/

Werck/

Werck / Hanff / und dergleichen Feuer-fangende Sachen liegen / sondern / sich allezeit guter Laternen gebrauche.

X.

Es werden auch die Bürger / und alle andere Inwohnere ermahnet / daß weder sie selbsten / noch jemand anderer / bevor aber bey den Ställen und Orthen / wo Heu und Stroh lieget / keine Zünd- oder andere Röhr außschiessen / oder außschiessen lassen / noch auch mit Liechtern ohne Lattern in die Ställe / Scheuern / auff Heu- oder Stroh-Böden gehen / weder auch jemanden / er seye Einheimbisch / oder Frembder / solches gestatten solle.

XI.

Wird bey empfindlicher Straff verbotten / bey dem Liecht Hachsel zuschneiden / Flachs zubrechen / außzuhächlen / oder in dem Back-Ofen zutrücknen / deßgleichen soll sich niemand

mand unterfangen / bey dem Liecht das Schmaltz und Fetten zuzerlassen ; Da aber das Fette über gute Obsicht brennend wurde / soll es mit Aschen oder Kehrig alsobald gedämpffet und erstickket werden. Bey deme dann wohl zumercken / und die Dienst-Botten mit allem Fleiß zu unterrichten seynd / daß sie in das brennende Schmaltz / oder Butter / in Meynung solches zulöschen / durchauß kein Wasser giessen / weilen hierdurch das Feuer in den Rauchfang zusteigen / und mannigfaltiges Unglück zu verursachen pfleget.

## XII.

Wird jedermann nachdrucklich gewarnet / auff die Wax-Stöck / besonders die jenige / so auff keinen guten eysernen festzusammen gehenden Zwick-Leüchtern auffgewunden seynd / wie auch auff die Nacht-Kertzen fleissig acht zu haben / deren Gebrauch sonderlich denen

dern/ und unachtsammen Dienst-Botten keines weegs zugestatten ist. Nicht weniger:

XIII.

Daß/ wo man in Häussern Schieß-Pulver / Schweffel/ oder Salitter haltet / solches alles / mit Vorwissen deß Stadt-Bau-Ambts / an einem sicheren Orth gehalten werden solle.

XIV.

Daß man das Feuer bey der Nacht in Kucheln und Oefen sauber zusammen schiere/ und mit Aschen bedecke / auch fleissig darob seye / daß keine Katzen darzu kommen mögen/ welche sich offt bey der Kälten auff die warme Aschen legen / die Haar entzünden / und also in Heu und Strohe springen / und Feuer verursachen.

XV.

Daß keiner die warme Aschen / oder Lösch-

Kohlen

Kohlen in hölzernem Geschirr auff die Böden / oder andere gefährliche Orth trage / sondern auff der Erden an einer Stelle / wo keine Feuer-fangende Sachen befindlich / schütten lasse.

XVI.

Daß die Schmid / Schlosser / und andere im Feuer arbeitende Handwercks-Leuthe / so offt sie den Vorrath an Kohlen / und bevorab Fuhrweiß erkauffen / bey deren Abladung gute Obsicht tragen / ob sich darinnen nicht etwa ein Füncklein Feuers verhalten / und daß sie sothanen Vorrath an Kohlen / zu besserer Sicherheit unter einem Gewölbe : oder an ein besonderes sicheres Orth schütten sollen.

XVII.

Daß ein jeder Hauß-Wirth und Inwohner fleissige Obsicht tragen solle / damit so wohl von Einheimbischen / als Frembden /

 mit

mit Taback-rauchen behutsamb umbgegangen werde / muß solches entweder gar nicht: oder wenigstens an gefährlichen Orthen nicht gestattet werden.

## XVIII.

Daß man denen Kindern nicht gestatte / mit brennenden Lundten / Schieß-Pulver / Schlüssel-Büchsen / und Feuer umbzugehen.

## XIX.

Werden alle und jede dieser Stadt-Jurisdiction untergebene Inwohnere / Burgere / und burgerlicher Häusser-Besitzere / hiermit ermahnet / daß sie alle Feuer-fangende Sachen / wie auch Vässer / Holtz / und anderes Geräthe / nicht auff denen Böden / bey denen Rauchfängen / sondern in der Nieder in guten Gewölbern: oder sonsten von denen Gebäuden entlegenen Orthen; den überflüssigen Vorrath aber an Brenn-Holtz / Heu / Stroh /

und

und dergleichen Sachen mehr / in der Vorstadt halten sollen.

## Von dem / was die Handwercks-Leuthe / insonderheit in ihrer Handthierung / wegen Abwendung Feuers-Gefahr in acht zunehmen haben.

## XX.

DIeweilen die Becken dürres Holtz im Vorrath haben müssen / und solches in ihren Back-Oefen zu dörren pflegen / welches dann offt wegen der grossen Hitze im Ofen brennend und angezündet wird ; Als sollen die Meister bey ihren burgerlichen Eyds-Pflichten : Die Becken-Knecht aber bey einer scharffen Bestraffung verbunden seyn / so bald das Holtz starck schmäcken thut / sich dahin zubemühen / damit der Ofen in der Zeit wohl verwahret / oder das Holtz / da es ohne

Gefahr seyn könte / heraus gezogen / jedes Stuck gelöschet / und eines auff das andere / damit es sich nicht wiederumb erhitze / und von neuem in die Flammen gerathe / nicht geworffen / sondern eines von dem andern abgesöndert / niedergeleget werden.

XXI.

Bey dem Brodbacken / Maltz-dörren / Bier-bräuen / und Brandt-Wein brennen / soll gute Obsicht gehalten werden.

XXII.

Die Fleischhacker sollen bey blosem Liechte / ohne Latern daheim im Stall nicht schlachten / und jedermänniglich / absonderlich die Seiffen-Sieder des Liechtziehens / und Inslet-schmältzens / bey der Nacht sich enthalten.

XXIII.

Die Töpffer sollen auff ihre Brenn-Oefen fleissige Obsicht haben / wann grosse Winde

gehen /

gehen / deren Unterzündung entweder gar aufffchieben / oder solche beym Tag vornehmen / auch sonsten / so viel möglich / des Feuermachens gegen Abend sich enthalten.

XXIV.

Jngleichen sollen die Binder keines Weegs zu Abends-Zeit / noch weniger auff denen engen Gassen / die Bier-Vässer auffschürren / oder ausbrennen ; Die Spåne aber an solchen Orthen nicht halten / wo man mit Liecht / oder einigem Feuer umbzugehen pfleget.

XXV.

Denen Sailern / welche Hanff und Werck im Vorrath zu haben pflegen / wird unter empfindlicher Straff eingebunden / solchen Vorrath nicht in gefährlichen Zimmern / Orthen / und nächst denen Caminen auffzubehalten / sondern also zuverwahren / daß man mit einigem Lichte darzu / oder darneben zugehen / gar nicht Noth habe.

Von

## Von fleissiger Obsicht in Wirths- und Gast-Häussern.

### XXVI.

ES sollen auch sonderlich die Wirthe und Gast-Gebere dieser Ordnung genau nachleben / wie auch ihre Gäste dahin anhalten / daß keiner mit einem offenen brennenden Licht ohne Latern in die Ställe / oder Schlaffstädte / darinnen Stroh / oder Heu liegt / oder sonsten was gefährliches zuvermuthen / er seye gleich nüchtern / oder truncken / gehen / und also sich niederlegen / viel weniger an dergleichen gefährlichen Orthen Taback trincken solle.

### XXVII.

Damit aber keiner von denen Frembden wegen Mangel dieses / oder jenes / mit Fug sich zuentschuldigen Ursach haben möge / sollen die Wirthe / und andere / bey welchen die Einkehr /

kehr / und Einstallungen geschehen / gutte breite blechene/ oder eysserne angenagelte Wand- oder andere Leüchter verschaffen / keines weegs aber gestatten / die Leüchter an die Bethstädte / und bloses Holtz-Werck anzukleben / oder mit einem Messer / oder Gabel/ und dergleichen anzustecken / wordurch gar bald ein grosses Unglück verursachet werden kan.

## XXVIII.

Deßgleichen ist ein jeder Gast-Wirth schuldig und verbunden / einen nüchternen Hauß-Knecht zubestellen/ welcher nicht allein zu Abend / sondern auch bey der Nacht mehrmahls in- und vor denen Cammern und Ställen sorgfältig herumb gehe / und fleissige Obsicht habe / daß kein Unglück sich zutrage / gestalten dann auch die Hauß-Wirthe / und andere / gegen denen Frembden / so einkehren/

ren / oder eingelegt werden / aller gutten Bescheidenheit sich gebrauchen / und zu keinem Hader oder Zanck/umb nicht Anlaß zu einiger Nach-Ubung zunehmen/ Ursach geben sollen.

## XXIX.

Dahingegen sollen die einlogierende Frembde sich gleichfalls bescheidentlich / und ruhig verhalten / und dafern jemand sich einigen Ubermuths/ Gewalts und Ungebührnus gebrauchen wurde / soll ihme alles Ernstes zugeredet; Dann das Schiessen / wie auch Raggeten werffen/ gäntzlich verbotten/ und nach Befindung der Sachen die Ubertrettere / andern zum Abscheu/ wie nicht weniger zu Beschütz- und Handhabung der Inwohnere / zur Bestraffung angezeiget werden.

Ande-

# Anderer Theil.

## Was man in Feuers-Nöthen für Zeüg bedürfftig/ und wo derselbe auffbehalten/ und von wem beobachtet werden solle:

### XXX.

Vorderist soll ein jeder Inwohner/ und burgerlicher Hauß-Wirth äusserist bedacht seyn/ mit einer Wasser-Sprützen; sonderlich aber mit ein paar lederner Wasser-Emper/ sambt einem Feüer-Hacken/ und auff dem Dach mit einer Feüer-Laitter sein Hauß zuversehen/umb sich dieser Instrumenten im Feüer-Stand gebrauchen zukönnen.



XXXI.

genheit zulasset / auffbehalten / welche von einem Altgeschwornen zu dem andern nach der Abwechslung gelieffert werden sollen.

## XXXIII.

Es soll auch jeder Burger und Inwohner für sich selbsten ein Wasser-Geschirr / oder Zuber mit Wasser / so bald sich das Wasser auff der Gassen in einem Gefäß ohne Frost halten lasset / biß gegen dem Winter / so lang es Frost halber stehen kan / vor seinem Hauß bey Tag und Nacht stehen haben : Desgleichen die Bräuer die Bräu-Pfannen / wann das Gebräu vorbey ist / voll Wassers halten sollen / damit man dasselbe im Fall der Noth zum löschen haben möge. Wer nun aus Muthwillen des Tags / oder Nachts / die vor denen Thüren stehende gefülte Wasser-Gefäß umbstossen / oder außgiessen wurde / der soll nach Richterlicher Erkandtnus / und Beschaffenheit

ſenheit der Umbſtände / andern zur Wahrnung und Beyſpiel empfindlich beſtraffet werden.

## XXXIV.

Man ſoll auch an denen Eck-Häuſſern Pech-Pfannen angeſchraubet haben / umb dieſelbe nach der Straſſen / wohin es vonnöthen / zur Nacht-Zeit drähen und wenden zukönnen / wie dann der Magiſtrat einen jeden ſolchen Orths Inwohner mit einer erforderlichen Anzahl Pech-Kräntze / oder Kyhn verſehen wird / ſo bloß auff den Fall einer etwa außkommenden Feüers-Noth / unverſehrt auffzubehalten / und da dieſer Vorrath bey ſolcher Noth verbraucht wurde / ſich umb einen andern bey dem Stadt-Bau-Ambt anzumelden iſt. Desgleichen ſollen zur Zeit der Feüers-Noth / in allen Häuſſern von denen Inwohnern / Leüchter / oder Laternen

mit

mit Liechtern in denen Fenstern außgestellet/ oder auffgehänget werden. In erdeüten Pech-Pfannen aber/ bey ereignender Feüers-Brunst das Feüer zumachen / und so lang es nöthig zuunterhalten / wird denen Inwohnern der Eck-Häusser/unvermeydentlich/ und bey ernst-gemessener Straff obliegen ; wie dann unter gleichmässiger Straff denen Saillern und ihren Gesellen gebotten wird / bey oberdeüten Pech-Pfannen / damit durch das darinnen machende Feüer kein Schaden geschehe / die Obsicht zuhaben / auch die Pech-Pfannen auff denen hierzu verfertigten Kreützen zu denen Röhr-Kasten hinzutragen/ darinnen Feüer zumachen / und Zeit-wehrender Feüers-Brunst zuunterhalten.

## XXXV.

Damit aber oberdeute von gemeiner Stadt herbey geschaffte Bereitschafften in gut-

tem

tem Stand / und jederzeit brauchbahr erhal-
ten werden mögen; So sollen über jetzter-
wehnte Pech-Pfannen die Schlosser-Meister
die Obsicht haben / und daferne solche mangel-
bahr wurden / es zur baldigen Regierung
dem Stadt-Bau-Ambt anzeigen: Dahin-
gegen

XXXVI.

Die ob dem Rath-Hauß befindliche Was-
ser-Sprützen / so in des Rathhaussers Ver-
wahrung seynd / sollen alle Monath mit Hülff
zweyer Meister auß der Schuchmacher-
Schneider- und Dräxler-Zech eingefrischet /
und ob solche tauglich und brauchbahr seynd /
probiret werden.

XXXVII.

Auff die an ob specificirten Orthen be-
findlich / und in Bereitschafft stehende gemei-
ner Stadt zugehörige Feüer-Laittern und

Feüer-Hacken/ sollen die Meister Zimmer-Leuth: Desgleichen

XXXVIII.

Auff die Wasser-Kübel bey denen Röhr-Kasten/ die Binder-Meistere / sambt denen Schröttern / daß solche nicht mangelbahr werden/ die genaue Obsicht tragen / und da etwas daran zuverbessern nöthig wäre / es zeitlich dem Stadt-Bau-Ambt anzeigen. Hingegen

XXXIX.

Die zwey grosse unter dem Rath-Hauß / und die eine kleinere bey dem Stadt-Bau-Ambts-Inspectore befindliche Metallene Kunst-Sprützen/ denen Glocken-Giessern / Kupffer-Schmieden / Büchsen-und Uhrmachern anvertrauet werden/ welche umb hiesiger Stadt allgemeiner Wohlfahrt willen schuldig / und gehalten seyn sollen/ solche das Jahr

Jahr hindurch viermahl / in Gegenwart des Stadt-Bau-Ambts / zu probiren / und das Wasser / so offt es die Nothdurfft erfordert / bey bevorstehend- und Zeit wehrender Kälte dergestalten außzuschöpffen und abzuziehen / damit die Ventil nicht zertrieben / und die Wercke mithin schadhafft / und unbrauchbahr werden / worüber die Verantwortung zuthun / und vor sothane Vernachlässigung und Schaden zustehen / ihnen allerdings obliegen wird.

## XXXX.

Und damit diesem allem umb so genauer nachgelebet werde / sollen die Geschwornen deren Handwerckern / denen / wie jetzt gedacht / auff die Feüers-Instrumenta die Obsicht anvertrauet wird / verbunden seyn / längstens alle Quatember ihre Relation, in was für einem Stand sich ein und das andere befinde /

dem Burgermeister-Ambt zuerstatten / umb das jenige / was etwa mangelbahr wäre / zeitlich repariren lassen zu können : Zudessen mehrer Sicherheit solle auch über jeztgemelte gemeiner Stadt Feüer-Instrumenta das Stadt-Bau-Ambt die Ober-Inspection haben.

## Von Visitation der Häusser / und Besichtigung der Feüer-Städte.

### XXXXI.

Damit aber obgemeldte Verordnung von allen und jeden Inwohnern genau befolget / und die Vorsichtigkeit in denen Häussern umb so verläßlicher erhalten werde ; Als soll das Stadt-Bau-Ambt : oder diejenige / welche das Stadt-Bau-Ambt hierzu verordnen wird / neben andern darzu erforderlichen Persohnen / als da seynd / Mauerer / Steinmetzen /

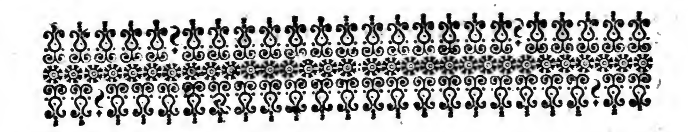
Zim-

Zimmer-Leuthe / und Rauchfang-Kehrer-Meister/ alle Quatember von Hauß zu Hauß visitiren gehen / und da jemand wider ob-beschriebene Articul gehandlet hätte / und befunden wurde / daß er unreine/ oder sonsten mangelbahre Rauchfänge / kein Wasser auff dem Boden / noch mit dem in der vorigen Rubric specificirten Lösch-Zeug / Hand-Sprützen / Wasser-Emper/Feüer-Hacken/ Feüer-Laittern/ und Laternen/ nicht versehen wäre; derselbe soll der Obrigkeit angezeiget / und nach Befund der Sachen gebührend ab-gestraffet werden. Wurde aber bey der Nacht folgenden Visitaton / bey demselbigen Hauß-Wirth dergleichen Mangel hinwieder-umb verspühret / an einem solchen nachlässigen Hauß-Wirth soll die Straff verdoppelt werden. Im übrigen sollen die dieser Verordnung zu wieder gemachte Strohe-Dächer/

hölzerne Caminen / Maltz-Dörr-und Bräu-Häusser / oder andere dergleichen gefährliche Gebäude / entweder durch den Wirth also gleich abgethan / oder durch das Stadt-Bau-Ambt eingerissen / und cassirt werden.







# Dritter Theil.

## Von Kundmachung des Feuers/ und wie sich die Burger/ und Handwercker/ so bald ein Zeichen des Feuers gegeben wird/ zuverhalten haben.

### XXXXII.

Dafern über diese gemachte Vorsorg/ und Anstalt/ auß GOttes Verhängnuß/ nichts destoweniger durch Ungewitter/ Fahrläßigkeit/ oder sonsten/ein Feuers-Brunst (dafür GOTT seye) entstehen solte/ soll der Thurn-Wächter/ so bald derselbe dessen innen wird/ nicht nur mit der Trompetten/ so wohl beym Tag/ als Nachts/

Nachts / die Anzeigung geben / sondern auch auff die Feüer-Glocken bey Verlust Leib und Lebens anschlagen / und des Tags den hierzu gewidmeten Feüer-Fahn / des Nachts aber die Latterne mit dem Liecht / gegen demselben Orth / wo er die Feüers-Brunst vermercket / außstecken : Deßgleichen die Tag- und Nacht-Wächter / so wohl bey dem Ambts-Burgermeister / als auff der bestellten Wacht es andeuten / und womit man das Feüer umb so ehender löschen möge / dem Thurner / da er es selbsten nicht beobachtet hätte / (deme unter schwerer Verantwortung und Straff ohne das oblieget / die Stadt so Tags / als des Nachts zum öfftern zu übersehen / und wachtsamb zuseyn) mittelst des / biß zu dem auff dem Thurn hangenden Glöckel hinauffgehenden Draths / damit derselbe mit der Feüer-Glocken anschlage / ein Zeichen geben / so fort

aber

aber die Zirckel-Wacht / da das Feüer / bevorab in der Nacht/entstunde / sich dahin / wo das Feüer / und in die nächst anliegende Gassen/verfügen / an die Häusser anschlagen/ die Leüthe auffwecken / und das Feüer kundbahr machen/alsdann aber/nach genugsamb kundgemachtem Feüer sich zu dem Stadt-Richter begeben/ und daselbst weitern Befehls gewärtig seyn.

XXXXIII.

Es soll auch dem jenigen / welcher das Feüer durch ein Geschrey offenbahret und anzeiget / wie nicht weniger dem/ so den ersten / den andern/und den dritten gefüllten Wasser-Kübel zu Löschung desselbigen bringet / von dem Stadt-Rath ein Trinck-Geld gegeben werden. Es ist auch der jenige/ bey welchem das Feüer außkombt/so bald er dessen gewahr wird / solches also gleich zu offenbahren / und

 an-

anzuzeigen schuldig / thäte er aber solches nicht / sondern das Hauß zugespärrter halten / und hierdurch die Feuers-Brunst vertuschen wollen / derselbe soll gestalten Dingen nach / entweder mit ernstlicher Geld-Straff belegt: oder auch / wann das Feuer überhand nehmen möchte / mit einer schärfferen Straff / als die Geld-Straff ist / nach Richterlicher Erkandtnus / angesehen werden.

## XXXXIV.

Wann nun obverstandener massen die Feuers-Zeichen / und Andeutungen gehöret werden / sollen alsobald die Müller / da Mangel an Wasser ist / bey Vermeydung schwerer Straff / alle Mühlen zuschützen / die Wasser-Wöhr hemmen / damit das Wasser gesamlet / und man dessen herauß zuschöpffen die Genüge haben möge.

XXXXV.

## XXXXV.

Es soll auch der Stadt-Wasser-Kunst-Wartter alsobald beflissen seyn / von der Wasser-Kunst das mehrere Wasser in die Wasser-Kästen / oder Cisternen/ so nechst dem Feüer seynd/ und wo es am meisten vonnöthen / fliessen zulassen/ auch die Wasser-Kunst dergestalten zuverwahren / damit solche jederzeit in gutem Stand/ auch Habhafftwerdung genungsammen Wassers erhalten werde.

## XXXXVI.

Es sollen auch in dergleichen Fällen die Stadt-Thöre wohl in Obacht genommen werden / damit man sich deren ohne Verhinderung zum Ab- und Zugang frey gebrauchen könne/ und daß dieselbe durch das Feüer nicht verfallen möchten.

XXXXVII.

Die aussere Stadt-Thöre sollen Zeit-wehrender Feüers-Brunst fleissig zugehalten; hingegen die Pförtel durch die innere Stadt-Mauern zu dem Wasser-Graben / benanntlich bey S. Catharein/bey dem Mitter-Thor/ Putzen-Gassen / Färber-Gassen / bey dem Litter-Thor / auff der obern Bilidten / und/ da es die Noth erforderte / auch das innere Reindel-Thor (mit Zuhaltung des Thürls in dem ausseren Werck) zeitlich geöffnet werden / damit die von denen Röhr-Kästen entfernet- und nahend denen Stadt-Mauern gelegene Häusser auch eine genugsamme Rettung haben mögen; Zumahlen dahin durch die enge Gassen das Wasser zuzuführeu einiger massen beschwerlich fallet / wann bevorab die herabfallende Rinnen / oder Dächer/ eine Verhinderung verursachen.

XXXXVIII.

## XXXXVIII.

Und weilen der Zeit die Gesellen der Meister Zimmer-Leuthe/und Maurerer/mehristentheils ausser der Stadt in denen Vorstädten wohnen ; Als sollen dieselbe / wann sich ein Feüer des Nachts in der Stadt ereignete/bey Wahrnehmmung des Feüers/sich also gleich zu dem S. Cathareiner-Thor verfügen/und/da bevorab keine Feinds-Gefahr zubesorgen wäre / durch den Einlaß desselben Thors bey anmeldender Feüers-Brunst / so bald möglich / eingelassen / die bey diesem Thor befindliche Wacht aber Zeit-wehrender Einlassung/ von der Haubt-Wacht auß / mit gnugsammer Mannschafft verstärcket : Hingegen Zeitwehrender Feüers-Noth auß der Stadt Niemand gelassen werden / es wäre dann Sach/ daß eine Feüers-Brunst bey Tag an einem Wochen-Marck außkäme / und einer Noth

F3 zuseyn

zuseyn scheinete / die bey dem Löschen verhinderliche überhäuffte Holtz- und andere Wägen hinauß zuschaffen.

## XXXXIX.

Ferner soll ein jeder Hauß-Wirth / seinem Weib / Kindern / Hauß-Gesinde / und Dienst-Botten anbefehlen / das Wasser auff die Böden seines eigenen Hausses zutragen / und auff das Flug-Feüer in den Höffen / und auff denen Dächern / gutte Obacht zu haben. So sollen auch in solcher Feüers-Noth die jenige / so Wasser-Kasten / und Brunnen haben / alle Gefäß / so viel deren obhanden / voll schöpffen.

## L.

Diejenigen / so dem Feüer am nächsten seynd / wann sie nicht selbst ihre eigene Häusser zubewahren haben / und die / so das Feüer zum ersten innen werden / sollen mit Sprützen / Was-

Wasser-Emper / Wasser-Schupffen / Wasser und Laittern/wie es die Noth erfordert / dem Feüer zueylen / und demselben in so lang wehren und Rettung thun / biß daß die zum Feüer verordnete Persohnen / so hernach vermeldet werden / der Nothdurfft nach zu Hülff kommen.

## LI.

Jedoch sollen bey entstehender Feüers-Brunst die Leuthe nicht so gleich alle auß einem Hauß hinzulauffen / sondern etwelche taugliche zu Hauß bleiben / damit selbe bey grosser Feuers-Gefahr / besonders / wann sich ein starcker Wind erhebt / welcher nicht nur die Feüers-Funcken / sondern wohl die glüenden Schindeln weit in der Lufft fortführen thut / alsdann zeitlich auff ihre eigene Dächer Achtung geben / und wie hiebevor gemeldet worden / Wasser auff die Böden verschaffen/

schaffē/damit im Fall der Noth schon alles bey-
händig seye/ und mit ihren Wasser-Sprützen/
oder sonst mit nassen auf Stangen gebundenen
Tüchern/ Kotzen/oder wollenen Decken / auff
das fliegende Feüer gutte Obacht/ und dassel-
be löschen / auch die Dächer mit Wasser über-
giessen / damit sie nicht so leichtlich Feüer fan-
gen. In welchem Fall die Dach-Laittern
gar nutzlich seynd / daß man die Dächer über-
steigen könne. Wird aber nur ein Rauch-
fang brennen / solcher soll mit nassem Kotzen/
Tüchern/und dergleichen / zu Dämpfung des
Feüers dienlichen Sachen / ohne allen An-
stand/möglichst verstopffet werden.

LII.

Die Land-Gutscher/ und andere Burgere/
so Pferdte halten / sollen also gleich sambt de-
nen gemeiner Stadt-Pferdten / die grosse
Kunst-Sprützen : wie auch die bey denen
Röhr-

Röhr-Kästen auff Schleiffen stehende mit Wasser gefüllte Kübel / und die auff Wägen befindliche Feüer-Laittern / und Feüer-Hacken in möglichster Eyl / doch also behutsamb zuführen / damit weder mit denen Sprützen / noch mit denen Kübeln irrgends wo gewaltsamb angestossen / und solche schadhafft / oder unbrauchbahr / gemacht werden ; Worbey sich dann auch also gleich die Glocken-Giesser / Kupffer-Schmide / Büchsen- und Uhrmacher / mit ihren Gesellen einfinden / und darauff / damit kein Schaden beschehe / die Obacht haben / auch gemeldte Sprützen gegen dem Feüer vorsichtiglich richten und regieren sollen.

## LIII.

Die Binder nebst ihren Gesellen sollen auff vernehmendes Feüer-Zeichen sich also gleich bey denen Röhr-Kästen einfinden / und

G das

das lähre Geschirr / Boding / und Kübel / schleünig einfüllen / die burgerliche Hiersch- und Mehl-Handler aber / die keine Müller seynd / die gemeine Zug-Brunnen am Unter-Ring / und in der Messer-Gassen / schöpffen.

## LIV.

Die jenigen / welche Brunnen in ihren Häussern haben / sollen schuldig seyn / in dergleichen Feüers-Noth die Benachbahrten in ihren Häussern schöpffen / und das Wasser erfolgen zulassen / da sie aber Bedencken hätten / allerley Leüthe in ihre Häusser lauffen zulassen / sollen sie wenigist vor denen Häussern ein Boding / oder Trettschaff setzen / und durch ihre eigene / oder andere bekandte Leüthe / in solche Geschirr lassen Wasser tragen / damit alsdann die Nachbahrn solches Wasser vor denen Häussern abholen können.

LV.

Die Zimmer-Leüthe / und Hiersch-Handler/welche Müller seynd/sollen mit ihren Band-Hacken/ die Mauerer mit ihren Keyl-oder Spitz-Hauen / die Schieffer-Decker mit ihren Dach-Laittern/ Deckhammern und Beylen/ und die Rauchfang-Kehrer mit ihren Hand-Beylen/ wie auch die Schlosser / Klein-und grosse Schmid / und andere Zunfft-und Zechen / so im Feüer arbeiten / und nicht vorhero andere Verrichtungen haben/ mit allen ihren Gesellen / so bald nur durch die Trommel / Trompetten / oder Feüer-Glocken / ein Allarm gemacht / oder in andere Weiß das Feüer kund gemacht wird / bey dem Feüer mit niederhauen der Dächer / oder wie es sonsten vonnöthen/ die ersten seyn.

## LVI.

Folgends sollen die Becken / Kannen-Giesser / Fleischhacker / Tischler / Wagner und Weber / sambt ihren Gesellen / und Knechten / die Feüer-Laittern / und Feüer-Hacken / herbey bringen / dieselbe anwerffen / und so dann löschen helffen.

## LVII.

Hingegen werden die Schneider / die lederne Wasser-Emper / und die Schuhemacher die Hand-Sprützen / beederseits mit ihren Gesellen / von dem Rath-Hauß also gleich abholen / und deren sich bey dem Feüer gebrauchen / auch gutte Obacht haben / daß solche nicht frembden Leüthen / sondern Burgern / oder bekandten Persohnen gegeben / und nicht verlohren werden.

LVIII.

## LVIII.

Deßgleichen sollen die Mältzer / und Bräuer / sambt ihren Gesellen / und Bräu-Gesinde / mit Hand-Sprützen / und Wasser-Schupffen / das Feüer dämpffen helffen / das unnütze Gesindel aber / so mehr verhinderlich / als nutzlich ist / soll gäntzlich abgeschafft werden.

## LIX.

Was die übrige Burger / so nicht vorhero andere Verrichtungen haben / anbelangt / da ist zwar / laut der denen Herren Commendanten dieses Kriegs-Posto / der Kayserl. und Königl. Haupt-Stadt Ollmütz ertheilten allergnädigsten Instruction, geordnet / daß bey ereignendem Tumult / auff den ersten Trommel-Schlag / von jeder Stadt-Compagnie (deren allhier in der Stadt drey befindlich) Sechtzig Mann / und also von denen

nen gesambten Compagnien sich Ein Hundert und Achtzig Mann zu der Haubt-Wacht/ mit Ober- und Unter-Gewöhr/ wie auch mit Pulver und Bley versehener gestellen sollen: Hingegen (wo es umb keine Feinds-Gefahr/ sondern umb eine Feüers-Noth zuthun ist) man genug zuseyn vermeynet/ wann von jeder Companie/ Zwantzig Mann/ und also zusammen Sechtzig Mann gestellet wurden/ damit die Burgerschafft bey dem Feüer-Löschen nicht geschwächet werde; Diesem nach

LX.

Werden alle und jede Burgere/ und burgerliche Inwohnere/ die ob verstandener massen nicht allbereit ihre angewiesene Verrichtungen haben/ und bevorab die jenige/ welche von dem Feüer mehr entlegen seynd/ ernstlich ermahnet/ damit sie bey dem Feüer/ entweder in Persohn erscheinen/ und Hülff laisten:

sten : Oder dahin wenigstens eine taugliche Persohn abschicken / welche ein Geschirr voll Wassers mit sich bringe / und so fort Wasser zutragen helffe.

LXI.

Solte aber der jenige / bey welchem das Feüer außkombt / das Hauß nicht auffmachen wollen / so solle das Schloß / entweder durch einen Schlosser geöffnet / oder / da es die Noth erforderte / also gleich auffgeschlagen / oder das Thor auffgehauet werden.

LXII.

Zu welcher Vorsorg zwey geschworne Meistere der Schlosser bey jeder Feüers-Brunst mit ihren Ditrichen und andern Gezeug sich alsobald einfinden sollen / auff daß / da der Hauß-Wirth etwa auß Schrocken seine Schlüssel nicht finden könte / und entweder nicht auffmachen / oder auß denen Zimmern / und

und Cammern was salviren wolte / man dieselbe durch die Meister bald eröffnen lassen möge. Jmgleichen soll sich einer von denen Geschwornen Barbierern zu Hauß innen halten / damit / wann einer bey dem Feüer-Löschen beschädiget wurde / derselbe in Zeiten verbunden werden könte.

## Von Auffsicht / welche denen Raths-Persohnen bey der Feüers-Brunst obliegt.

## LXIII.

DAmit aber bey solcher Feüer-Lösch- und Rettung / etwa wegen der Menge des Volcks / einer den andern nicht hindere / noch auch sich jemand (wie leyder ! zu beschehen pfleget) zum stehlen einfinde / sollen von dem Ambts-Burgermeister / denen Stadt-Bau-Ambts-Verwaltern / etwa zwey Raths-Ver-

Verwandte / die am entlegenesten vom Feüer wohneten / zu dem Feüer zugeordnet werden / welche/nebst denen Bau-Ambts- Adjuncten auß der Gemeinde/auf ein und anders die Obsicht haben / und darob seyn werden / damit in Löschung des Feüers alle gutte Ordnung observiret / das Benöthigte umb so ehender herbey geschafft / und das Verhinderliche removiret werde/ an welche die zum Feüer verordnete Burgerschafft / und sonsten Männiglich hiermit zur gebührenden Parition , und folge Leistung angewiesen wird.

## LXIV.

Gemeiner Stadt-Rath-Hauß solle von dem Ambts-Burgermeister sambt dem Raths-Aeltisten / und einem Raths-Verwandten / so das Zeug-Hauß zuverwalten hat / in gutter Obacht gehalten / vor dessen Thor von dem Stadt-Richter einige Nacht-



oder

oder Zirckel-Wächter gestellet werden; Die Geschwornen der Tuchmacher sambt der gantzen Meisterschafft / und ihren Gesellen aber / (jedoch die jenigen außgenommen / bey deme das Feüer außkommet / und die so nahe dem Feüer wohnen) sich auff dem Rath-Hauß-Saal einfinden / und daselbst des Ambts-Burgermeisters Befehl erwarten. So wird auch / nebst obigen Raths-Persohnen / die Cantzley sich also gleich auff das Rath-Hauß verfügen / und die Cantzley gebührend zu versorgen / und in Obacht zunehmen wissen.

## Von Entledigung der Gefangenen in Feüers-Noth.

### LXV.

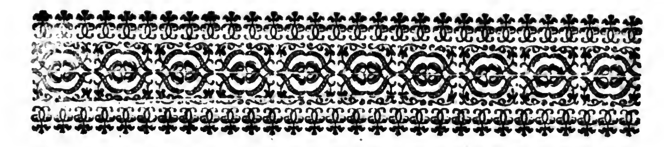
DA auch das Feüer etwas nahend bey dem Rath-Hauß / oder der Orthen / da

die

die Leüthe gefänglich gehalten werden / außkäme / sollen die Stock-Meister / oder die jenigen / so zu dem Gefängnuß verordnet / alsobald die Gefangene / welche geringerer Sachen halber in Verhafft seynd / auff Angelobnuß sich hinwiederumb zugestellen / erlassen; Die andere aber / so auff dem Halß sitzen / in Ketten geschmidet / und an einem sicheren Orth / so lang die Feüers-Noth währet / behalten und verwahret werden.







# Vierdter Theil.

## Wie sich nach gelöschter Feüers-Brunst zuverhalten.

### LXVI.

NAch gelöschter Feüers-Brunst soll die Brandstadt fleissig verwahret/ und in so lang einige Gefahr vorhanden/ alle Feüers-Instrumenta beyhändig/ und in Bereitschafft verbleiben / so dann aber durch das Stadt-Bau-Ambt angeordnet werden / damit von denen Handwercks-Leüthen / welchen die Obsicht über den Lösch-Zeug zustehet / alles und jedes wiederumb an sein Orth gelieffert / und was schadhafft/ oder

oder verlohren/bey Zeiten repariret / und der Abgang auff das neue ersetzet werde.

LXVII.

Da aber jemand etwas von dem Feüer-Lösch-Zeüg hinder sich behielte / und binnen denen nächsten acht Tägen nicht zu dem Stadt-Bau-Ambt liefferte / derselbe soll mit einer empfindlichen Straff angesehen werden.

LXVIII.

Es soll auch der Magistrat fleissig inquiriren / wie das Feüer außgekommen / wer sich dieser Verordnung gemäß fleissig verhalten : oder darwider gehandlet / wer bey dem Feüer der erste gewesen / und welche mit Wasser / oder Lösch-Zeüg am ersten zugeeylet / damit / wo das Feüer auß Verwahrlosung außgekommen / der jenige / so daran schuldig / gestalten Dingen nach / gebührend abgestrafft ;
Hingegen



LXIX.

LXIX.

Die jenigen / welche sich bey Löschung des Feuers wohl gehalten / insonderheit aber die Fuhr-Leüthe / so den ersten Wasser-Kübel / die ersten Feuer-Laittern / und Feuer-Hacken zugebracht / mit einem gutten Trinck-Geld / oder Recompens, belohnet : Die jenigen aber / so ihre Schuldigkeit / und Befehl / ohne erhebliche Verhindernuß nicht verrichtet / oder saumseelig gewesen / wegen ihres Ungehorsambs / und Nachlässigkeit / empfindlich abgestraffet werden.

LXX.

Was nun wegen dergleichen Feuers-Brunsten / oder dero Ordnung / und Anstellung an Straffen einkombt / solches solle widerumb zu der gemeinen Stadt Lösch-Zeug angewendet werden.

LXXI.

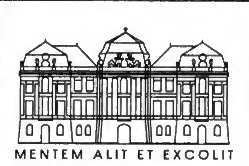
## LXXI.

Letztlichen soll von dieser Feüers-Ordnung einer jeden Bruderschafft/ und Zunfft/ ein gedrucktes Exemplar zugestellet/ und in beyseyn der gesambten Geschwornen / Meister und Gesellen/in denen ordentlichen Quartal-Zech-Tägen/ alljährig viermahl abgelesen werden; Und damit solches geschehe / werden die Zunfft-Commissarij darauff fleissig Achtung geben.

E N D E.




Österreichische Nationalbibliothek
+Z162779703


MENTEM ALIT ET EXCOLIT





